



Neunkirchen, 01.04.2021

Weiterer Ausbau der Teststraßen im Bezirk Neunkirchen – Freiwillige Helfer werden gesucht.

Aufgrund der geltenden Hochinzidenzgebietsverordnung sind im Bezirk Neunkirchen seit dem 25.03.2021 Ausreisetests für die Bevölkerung notwendig. Innerhalb kürzester Zeit haben die Gemeinden mit Hilfe des Roten Kreuzes, des Arbeitersamariterbundes und zahlreicher Unterstützerinnen und Unterstützern das Test-Angebot bereits mehr als verdoppelt.

Um den großen Bedarf an Testungen noch rascher abdecken zu können, soll das Corona Testangebot im Bezirk noch weiter ausgebaut werden. Dazu braucht es nun die Unterstützung der Bevölkerung: In den kommenden Tagen soll ein **„Freiwilligenpool“** an weiteren Helferinnen und Helfern entstehen. **Ganz besonders hoch ist der Bedarf an Testerinnen und Testern.** Durchführen dürfen diese Tests zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte, Sanitäterinnen und Sanitäter, Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwestern/pfleger aber auch Personen, die ein naturwissenschaftliches Studium abgeschlossen haben, Biomedizinische AnalytikerInnen, Ergo- und PhysiotherapeutInnen, LogopädInnen, DiätologInnen oder Hebammen * (Details am Ende des Beitrags)

Ebenso werden (in geringerem Ausmaß) administrative Hilfskräfte gesucht, die bei der Anmeldung oder der Organisation unterstützen.

Wir ersuchen alle, die Interesse haben freiwillig mitzuarbeiten, sich direkt in einer Gemeinde des Bezirks zu melden

(https://www.noe.gv.at/noe/Neunkirchen/Gemeinden_im_Bezirk_Neunkirchen.html).

Die Freiwilligen werden dann – ihren Möglichkeiten entsprechend – kontaktiert und in den Teststraßen eingesetzt.

* Testabstrichberechtigte:

I. Antigen-Tests:

1. Gewinnung von Probenmaterial und Durchführung von Antigen-Tests:

Die Gewinnung von Probenmaterial durch Abstrichnahme aus Nase und Rachen für und die Durchführung von Point-of-Care COVID-19-Antigen-Tests darf von folgenden Personen bzw. Berufsgruppen unter folgenden berufsrechtlichen Vorgaben durchgeführt werden:

- Ärzte/-innen gemäß ÄrzteG 1998,
- Biomedizinische Analytiker/innen gemäß MTD-Gesetz,
- Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/innen und Pflegefachassistenten/-innen gemäß GuKG, ohne ärztliche Anordnung im Rahmen von Screenings (§ 28d Abs. 1 EpiG),
- Personen, die ein naturwissenschaftliches oder veterinärmedizinisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben, gemäß Ärztegesetz 1998 iVm MTD-Gesetz im Dienstverhältnis oder als Einrichtung gemäß § 28c EpiG,
- Zahnärzte/-innen im Rahmen von Screenings nicht als Einrichtung gemäß § 28c EpiG (§ 28d Abs. 1 EpiG),
- Sanitäter/innen gemäß SanG, im Rahmen von Screenings auch außerhalb von Einrichtungen gemäß § 23 SanG in Zusammenarbeit mit Ärzten/-innen, Zahnärzten/-innen, Biomedizinischen Analytikern/-innen, diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegern/-innen oder Einrichtungen gemäß § 28c EpiG (§ 28d Abs. 3 EpiG),
- Diätologen/-innen, Ergotherapeuten/-innen, Logopäden/-innen, Orthoptisten/-innen, Physiotherapeuten/-innen und Radiologietechnologen/-innen ohne ärztliche Anordnung im Rahmen von Screenings (§ 28d Abs. 1 EpiG),
- Hebammen ohne ärztliche Anordnung im Rahmen von Screenings (§ 28d Abs. 1 EpiG),
- Kardiotechniker/innen ohne ärztliche Anordnung im Rahmen von Screenings (§ 28d Abs. 1 EpiG),
- Pflegeassistenten/-innen gemäß GuKG auf Anordnung und unter Aufsicht,
- Laborassistenten/-innen und diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte gemäß MABG auf Anordnung und unter Aufsicht,
- Ordinationsassistenten/-innen gemäß MABG auf Anordnung und unter Aufsicht,
- Desinfektionsassistenten/-innen, Gipsassistenten/-innen, Obduktionsassistenten/-innen, Röntgenassistenten/-innen, Trainingstherapeuten/-innen auf Anordnung und unter Aufsicht sowie nach Einschulung im Rahmen von Screenings (§ 28d Abs. 2 EpiG),
- Medizinische Masseur/-innen und Heilmasseur/-innen auf Anordnung und unter Aufsicht sowie nach Einschulung im Rahmen von Screenings (§ 28d Abs. 2 EpiG),
- Zahnärztliche Assistenten/-innen auf Anordnung und unter Aufsicht sowie nach Einschulung im Rahmen von Screenings (§ 28d Abs. 2 EpiG),
- Fach- und Diplomsozialbetreuer/innen Behindertenbegleitung und Heimhelfer/innen auf Anordnung und unter Aufsicht sowie nach Einschulung im Rahmen von Screenings (§ 28d Abs. 2 EpiG).